

# Reglement finanzielle Unterstützung

## Grundlagen

Der Vorstand der EVHK budgetiert jährlich einen Betrag, der zur finanziellen Unterstützung bei Spitalaufenthalten und zur gezielten Unterstützung und Entlastung von schwer betroffenen Mitgliederfamilien verwendet werden kann.

Die EVHK leistet Beiträge an die Unterbringung, die Verpflegung und die Reisespesen von Eltern während eines Spitalaufenthaltes ihres herzkranken Kindes.

Im Weiteren können Beiträge an Entlastungsdienste geleistet oder Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit dem herzkranken Kind, stehen finanziert werden.

## Beiträge

Der Beitrag der EVHK beträgt maximal CHF 30.00 pro Tag und Familie während längstens 50 Tagen bei Spitalaufenthalten. Andere finanzielle Unterstützungen sind auf CHF 1'500.00 pro Familie und Kalenderjahr beschränkt.

## Verfahren

Die betroffene Familie reicht dem Sekretariat des Vorstandes ein **schriftliches, begründetes Gesuch und nach Möglichkeit eine Empfehlung vom Sozialdienst des behandelnden Spitals** ein. Ein entsprechendes Formular kann beim Sekretariat der EVHK, über die Kontaktgruppenleitern oder den Vorstand angefordert werden.

Das Gesuch wird von einem **Ausschuss des Vorstandes** behandelt. Dieser besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, dem Kassier sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte ernannt wird.

Um dem Ausschuss die Entscheidungsfindung zu erleichtern, ermächtigt die betroffene Familie ihn, mit dem Sozialdienst des Spitals Rücksprache zu nehmen, in dem das Kind behandelt wird. Die gesuchstellende Familie ist bereit, auf Wunsch einem Mitglied des Ausschusses Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse zu geben.

**Die Gewährung der Unterstützung im Rahmen dieses Reglements liegt im ausschliesslichen Ermessen des Ausschusses.**

Der Ausschuss kann jedoch das Gesuch dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Keine Unterstützung erfolgt jedenfalls bei nicht ausreichender Begründung des Gesuches oder bei Erschöpfung des budgetierten Betrages. In Härtefällen entscheidet der Gesamtvorstand über weitere, von diesem Reglement nicht vorgesehene Unterstützungsmöglichkeiten. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, wobei der Betrag den Maximalbetrag von CHF 1'500.00 pro Familie und Kalenderjahr nicht übersteigen darf und dieser Betrag auf den Budgetrahmen anzurechnen ist.

## Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt gegen Bestätigung des Spitals, an dem sich das Kind aufhält oder aufgehalten hat und unter Vorlage der entsprechenden Belege (Kopien).

Dieses Reglement wurde vom Vorstand erlassen und tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 21. März 2015 in Kraft.